

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)

vom 17. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2022)

zum Thema:

Bußgelder von Bürgerämter – geht das auch ohne Termin?

und **Antwort** vom 12. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2022)

Herrn Abgeordneten Abgeordneter Stefan Ziller (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13977
vom 21. November 2022

über Bußgelder von Bürgerämter - geht das auch ohne Termin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um ungeachtet dessen eine Beantwortung zu ermöglichen, wurden die Bezirksämter um Stellungnahme gebeten, die von dort jeweils in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Wie viele Bußgeldverfahren wurden von den Bürgerämtern zwischen den Jahren 2020 und heute verhängt, aufgrund eines abgelaufenen oder fehlenden Personalausweises? (Bitte nach Bezirk und Jahr sortieren)

Zu 1:

Bezirk/Jahr	2020	2021	2022
Mitte	210	188	314
Friedrichshain-Kreuzberg	803	1007	1017
Pankow			
Charlottenburg-Wilmersdorf			

Spandau	207	277	544
Steglitz-Zehlendorf	13	0	0
Tempelhof-Schöneberg	221	83	318
Neukölln	85	46	128
Treptow-Köpenick	12	9	6
Marzahn-Hellersdorf	1	3	61
Lichtenberg	483	335	910
Reinickendorf	434	219	520

2. Gibt es eine Handlungsempfehlung für die Bürgerämter zu dem oben genannten Verfahren, während der Pandemie oder während Zeiten schlecht verfügbarer Termine im Bürgeramt abzusehen?

Zu 2.:

Da es sich um einen Tatbestand des Strafprozessrechts handelt, sind hierfür keine Handlungsempfehlungen zulässig. Einzig das Opportunitätsprinzip lässt eine Strafverfolgung aus Gründen der Zweckmäßigkeit aussetzen.

Jedoch hat man sich bei einer außerordentlichen Sitzung zur Servicequalität der Bezirksämtern mit den Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten und der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport auf folgendes Vorgehen während der geltenden Eindämmungsmaßnahmen geeinigt und veranlasst:

1. Die Pflicht für deutsche Staatsangehörige zum Besitz eines gültigen Personalausweises nach § 1 Abs. 1 u. 2 PAuswG besteht fort. Dieser Pflicht kann auch durch Besitz eines gültigen Reisepasses nachgekommen werden.
2. Ist das Gültigkeitsdatum des Personalausweises oder des Reisepasses ab dem 1. März 2020 abgelaufen, soll von der Verhängung eines Bußgeldes wegen eines Verstoßes gegen die Ausweispflicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit regelmäßig abgesehen werden.
3. Ob ein abgelaufener Personalausweis bzw. Reisepass über das Ende des Gültigkeitszeitraums hinaus zum Zwecke der Identifizierung in einem konkreten Vorgang anerkannt wird, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls, die von der jeweils tätig werdenden Behörde zu bemessen sind.
4. Nach Angaben des BMI reicht für die Länder der Europäischen Union sowie für Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus. Die Bundesrepublik hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisepässe oder Personalausweise bis zu einem Jahr nach Ablauf der

Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

In besonders schweren Fällen und bei solchen, die nicht primär durch die Eindämmung der Corona-Pandemie verursacht wurden, werden im Einzelfall weiterhin Strafverfahren eingeleitet.

3. Wie können Bürgerinnen und Bürger gegen ein Bußgeldverfahren vorgehen, wenn es nachvollziehbar nicht möglich war, einen geeigneten Termin beim Bürgeramt zu bekommen?

Zu 3.:

Es ist möglich, gegen einen Bußgeldbescheid mit Einhaltung der Frist von 14 Tagen Einspruch zu erheben. Dadurch wird zunächst die Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, gezwungen sich erneut mit der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit des Bescheids auseinander zu setzen. In bestimmten Fällen kann sich ein Gericht mit der im Bußgeldbescheid vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit befassen. Solange die behördliche bzw. gerichtliche Überprüfung stattfindet, muss das Bußgeld nicht bezahlt werden.

Berlin, den 12. Dezember 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport